

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 7 FOLGENBESEITIGUNG

1. Wer entgegen § 2 ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört oder ihren Aufbau wesentlich verändert, ist verpflichtet, dem Wert der entfernten oder zerstörten Bäume entsprechende Neupflanzungen vorzunehmen oder zu veranlassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.

2. Ist eine Ersatzpflanzung nicht möglich, so hat der Verpflichtete für die von ihm entfernten oder zerstörten Bäume eine Ausgleichszahlung an die Stadt Hennef (Sieg) zu leisten, deren Höhe sich nach dem Wert der entfernten oder zerstörten Bäume richtet.

3. Hat ein Dritter die geschützten Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert und steht dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so treffen den Eigentümer oder den Nutzungsberechtigten insoweit die gleichen Verpflichtungen wie im Falle des § 3, Abs. 4. Die Stadt Hennef (Sieg) kann mit dem Eigentümer vereinbaren, dass dieser den Ersatzanspruch an die Stadt Hennef (Sieg) abtritt und diese dafür neue Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung anpflanzt.

§ 8 VERWENDUNG VON AUSGLEICHSZAHLUNGEN

Die Ausgleichszahlungen nach § 3 Abs. 4 und § 7 Abs. 2 und 3 werden zweckgebunden für die Neuanpflanzungen von Bäumen im Geltungsbereich dieser Satzung verwendet.

INFOS ZUM FACHGERECHTEN UMGANG MIT BÄUMEN:

ZTV – Baumpflege: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (FLL, 2001)

ZTV – Baumpflege: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung (FLL, 1993)

Empfehlung für das Pflanzen von Bäumen (FLL, 1999)

Arbolex – Das digitale Fachwörterbuch der Baumpflege (Klug, Hrsg., 2004)

Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS), Teil: Landschaftsgestaltung (RAS-LG), Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (Ausgabe 1986)

www.baumpflege-lexikon.de

BAUMSCHUTZ IM BEREICH VON BAUSTELLEN: DIE WICHTIGSTEN REGELN UND HILFEN IM ÜBERBLICK

- Kein Verunreinigen des Bodens mit Öl, Chemikalien oder Zementwasser
- Keine Verdichtung des Bodens im Kronenbereich der Bäume durch Befahren oder Materialablagerung (Wurzeln brauchen Wasser, Nährstoffe und Sauerstoff)
- Ist ein Befahren des Bereichs unter der Krone nicht zu vermeiden, Baupiste anlegen (Schutzvlies, Kiesel, Stahlplatte)
- Sämtliche Arbeiten an Bäumen unter Beteiligung von Fachleuten
- Kein Bodenauftrag oder Bodenabtrag im Kronenbereich von Bäumen
- Ist ein Überfüllen des Bodens unter der Krone nicht zu vermeiden, dann nur mit luft- und wasserdurchlässigem Material (im unmittelbaren Stammbereich nicht überfüllen)
- Vor Beginn der Bautätigkeit Schutzzäune um Baum herum anbringen
- Der Schutzzaun sichert den gesamten Bereich unterhalb der Krone ab
- Graben im Wurzelbereich nur in Handarbeit
- Wurzelverletzungen vermeiden, wo nicht möglich, sauberes abschneiden der Wurzeln
- Freigelegtes Wurzelwerk mit Jute oder Frostschutz-Matten abdecken, bei trockener Witterung bewässern
- Bei Baugruben in Baumnähe Errichtung eines Wurzelvorhangs (Schutzvorrichtung bei Wurzelabgrabungen)
- Verlegung von Leitungen durch Unterfahren (Durchbohren)

BESTEHEN NOCH FRAGEN?

Dieses Falblatt soll einen ersten Überblick über die wichtigen rechtlichen Bestimmungen zur Baumschutzsatzung liefern, die zu beachten sind. Bei Fragen und für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an

Stadt Hennef – Das Umweltamt, Frankfurter Str. 97, 53773 Hennef, Telefon: 02242 / 888314, www.hennef.de

HERAUSGEBER: Stadt Hennef – Der Bürgermeister
BEREITGESTELLT VOM Umweltamt
REDAKTION & LAYOUT: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Hennef
HERSTELLUNG: Hausdruckerei Stadtverwaltung Hennef
FEBRUAR 2011

Informationen

Baumschutzsatzung der Stadt Hennef

Außerdem: Baumschutz im Bereich von Baustellen: Die wichtigsten Regeln und Hilfen

Und: Infos zum fachgerechten Umgang mit Bäumen



§ 1 GELTUNGSBEREICH

1. Diese Satzung gilt für den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne, soweit diese nicht eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung festsetzen.
2. Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von 100 und mehr Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend.
3. Nicht unter diese Satzung fallen Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien.
4. Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht erfüllt sind.
5. Nicht von dieser Satzung berührt werden die besonderen Bestimmungen für Bäume und Baumgruppen, die nach § 34 Abs. 1 und 2 des Landschaftsgesetzes unter Naturschutz gestellt sind.
6. Die Befugnis der Baugenehmigungsbehörde, die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern auf den nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke gem. § 10 Abs. 1 der Landesbauordnung zu verlangen, bleibt unberührt.

§ 2 VERBOTENE MASSNAHMEN

1. Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Hierunter fallen nicht die üblichen Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen, Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen. Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Stadt Hennef (Sieg) unverzüglich anzuzeigen.
2. Als Schädigung im Sinne des Abs. 1 kommen auch Störungen des Wurzelbereichs unter der Baumkrone (Kronenbereich) in Betracht, insbesondere durch
 - a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen, Lagern

c) und Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen, das Austreten von Gasen und anderen

d) schädlichen Stoffen aus Leitungen,

e) Anwendungen von Unkrautvernichtungsmitteln,

f) Anwendungen von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört.

Satz 2, Buchstaben a) und b) gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist.

3. Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

§ 3 AUSNAHMEN UND BEFREIUNGEN

1. Von den Verboten des § 2 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn

a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,

b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,

c) von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,

d) der Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,

e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.

2. Von den Verboten des § 2 kann im Übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder

b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

3. Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Stadt Hennef (Sieg) schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1 : 500 zu beantragen. Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf andere

Weise (z.B. Lageskizzen, Fotos) die geschützten Bäume, ihr Standort, Art, Höhe und Stammumfang ausreichend dargestellt werden können.

4. Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten. Ist eine Ersatzpflanzung nicht möglich, so kann die Stadt eine Ausgleichszahlung verlangen deren Höhe einen angemessenen Anteil des Wertes der entfernten Bäume nicht übersteigen darf. Die Erlaubnis kann widerruflich oder befristet erteilt werden. 5. § 31 BBauG bleibt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, unberührt.

§ 4 BAUMSCHUTZ IM BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN

Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume i.S. des § 1, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen.

§ 5 ANORDNUNG VON MASSNAHMEN

1. Die Stadt Hennef (Sieg) kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen i.S. des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.

2. Die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zu dulden, wenn ihm selbst diese Maßnahmen nicht zuzumuten sind.

3. Die Befugnis der Baugenehmigungsbehörde, die Bepflanzung der nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke mit Bäumen und Sträuchern gem. § 10 Abs. 1 der Landesbauordnung zu verlangen, bleibt unberührt.

§ 6 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs.1 Nr.17 des Landschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume entgegen § 2 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer gemäß § 3 erteilten Erlaubnis nicht erfüllt oder eine Anzeige nach § 2 Abs. 1 letzter Satz unterlässt.